

tung sowie Instandhaltung dieser Anlagen und ihr Abbau nach Montagebeendigung. Entsprechendes gilt für Trink- und Gebrauchswasser. Sämtliche Leistungen erbringt der Besteller für den Lieferer kostenlos.

§ 11

(1) Vor Montagebeginn sind die Leitungskräfte des Lieferers und die sämtlichen beteiligten Montagebetriebe durch den Besteller über die besonderen betriebsgebundenen Gefahren der Baustelle an Ort und Stelle eingehend zu unterrichten. Jeder Montagebetrieb führt die Einweisung seiner Montagekräfte selbst durch. Montageleitung, Monteure und Montagehelfer unterstehen den allgemeinen betrieblichen, für den Bergbau geltenden Arbeitsschutzanordnungen.

(2) Der Lieferer hat für die Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten für die Montagekräfte zu sorgen; Er gibt dem Besteller spätestens acht Wochen vor Baufreiheit den Bedarf an Unterkünften zur Unterbringung der Montagekräfte bekannt. Der Besteller ist verpflichtet, derartige Unterkunftsmöglichkeiten zu stellen, wenn er selbst über geeignete Unterkunftsräume und Unterkunftsmöglichkeiten verfügt und diese für den Zeitraum der Montage nicht dringend anderweitig benötigt. Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung von Unterkunftsmöglichkeiten haben die übergeordneten Organe eine sachdienliche Entscheidung zu treffen.

(3) Dem Besteller obliegt es, die in (seinem Wirkungsbereich befindlichen) Anfahrtswege bis zu einer Stelle in befahrbarem Zustand zu halten, von der aus den Montagekräften der Fußweg zugemutet werden kann; Einzelheiten sind im Baustellen-Besprechungsprotokoll gemäß § 10 Abs. 4 festzulegen.

§ 12

(1) Die Montagehilfskräfte sind vom Lieferer zu stellen. Der Besteller bzw. der Empfänger des Gerätes sollen bei der Überwindung von Schwierigkeiten zur Beschaffung dieser Hilfskräfte im Rahmen der ihnen gebotenen Möglichkeiten Hilfe leisten. Der Besteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß mindestens die für den Betrieb des Gerätes vorgesehene Besetzung zur Verfügung gestellt wird.

(2) Einzelheiten hierüber sind schriftlich festzulegen, spätestens in dem gemäß § 10 Abs. 4 vorgesehenen Baustellen-Besprechungsprotokoll.

§ 13

(1) Die für die Durchführung der Montage benötigten Betriebs- und Hilfsstoffe (z. B. Kohle, Koks, Sauerstoff, Azetylen usw.) sind im Vertrag festzulegen und vom Besteller dem Lieferer zur Verfügung zu stellen. Sofern für die Beschaffung dieser Materialien Kontingente benötigt werden, hat diese der Lieferer rechtzeitig bereitzustellen.²

(2) Der Besteller hat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) die benötigten Stapelschwellen (leihweise),
- b) Telefon mit Fernanschluß ab Baufreiheit,
- c) Mitbenutzung des Fernschreibers;

d) den benötigten Betriebsstrom zur Durchführung der Funktionsprüfungen, wobei der Betriebsstrom, soweit im Verträge nichts anderes vereinbart ist, drei Monate vor Montageendtermin auf der Baustelle zur Verfügung stehen muß.

(3) Das Rüstholz wird vom Lieferer gestellt

§ 14

(1) Die Montage- und Baufreiheiten gelten nur dann als vom Besteller gewahrt, wenn alle örtlich bedingten und schriftlich niedergelegten Montagevorbereitungen des Bestellers pünktlich erfüllt sind, so daß die Einrichtung der Baustelle bzw. die Montage termingerecht beginnen und ohne Unterbrechung zügig durchgeführt werden kann;

(2) Jede Verzögerung in der Gewährung der Bau- oder Montagefreiheit oder in der Zuführung der zu montierenden Bauteile oder Montagegeräte hat eine Verschiebung des Fertigstellungstermins zur Folge, und es ist ein neuer Termin zu vereinbaren, soweit eine Aufholung dem Lieferer nicht zumutbar ist.

§ 15

Werden die Arbeiten auf der Montagestelle durch Natureinwirkungen oder durch sonstige vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände unterbrochen, darf der Besteller die Montagekräfte in angemessener Weise mit zumutbaren anderen Arbeiten beschäftigen.

§ 16

Sicherung, Bewachung und Brandschutz

(1) Der Besteller hat auf seine Kosten die Sicherung, Bewachung und Absperrung der Montagestelle, der Lagerplätze, Lagerräume und Montageunterkünfte bei Tag und Nacht in der Weise zu übernehmen, daß das Betreten durch Unbefugte nicht möglich ist. Die Absperrung ist verantwortlich vom Lieferer anzuordnen.

(2) Dem Besteller obliegt weiterhin der Brandschutz für die im Abs. 1 genannten Objekte.

§ 17

Soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitskräfte

Der Besteller hat dafür zu sorgen, daß

- a) den Arbeitskräften des Lieferers die Teilnahme an den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Investitärs bzw. Bergwerkes sowie an dessen Werkessen gegen Bezahlung möglich ist;
- b) eine ausreichende sanitäre und ärztliche Betreuung gewährleistet ist;
- c) in den Wintermonaten ausreichende Heizung entsprechend den Arbeitsschutzanordnungen vorhanden ist (gegen Aushändigung der Kontingente);
- d) im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten bei HO und Konsum — vor allem an Lebensmitteln und Getränken — auf oder in angemessener Nähe der Baustelle Einkaufsmöglichkeiten bestehen;
- e) die Arbeitskräfte das Essen und die Getränke (Kaffee, Tee, Milch usw.) unmittelbar auf der Baustelle einnehmen können, insbesondere auch in den Wintermonaten und während der Nachtzeit.